

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f, § 315d HGB und Corporate Governance Bericht der SHW AG

für das Geschäftsjahr 2017

Die SHW AG berichtet durch ihren Vorstand und ihren Aufsichtsrat in dieser Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f, § 315d HGB. Daneben wird zugleich, auch für den Aufsichtsrat, der Corporate Governance Bericht gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben. In der Erklärung zur Unternehmensführung wird über die Unternehmensführung bei der SHW AG berichtet; sie enthält insbesondere die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken sowie eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats. Der Corporate Governance Bericht berichtet über weitere Themen der Corporate Governance bei der SHW AG.

Inhalt

A. Erklärung zur Unternehmensführung.....	2
I. Entsprechenserklärung nach § 161 AktG.....	2
II. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken.....	4
III. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat.....	4
IV. Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen des Aufsichtsrats.....	7
V. Diversitätskonzepte für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	8
VI. Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern.....	12
B. Corporate Governance Bericht.....	14
I. Gute Corporate Governance als Leitmotiv.....	14
II. Aktionäre und Hauptversammlung.....	14
III. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat.....	15
IV. Vorstand.....	15
V. Aufsichtsrat.....	16
VI. Transparenz.....	18
VII. Rechnungslegung und Abschlussprüfung.....	19
VIII. Compliance im SHW-Konzern.....	19
IX. Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche Anreizsysteme / Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte sowie Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat.....	20

A. Erklärung zur Unternehmensführung

Im nachfolgenden Abschnitt berichtet der Vorstand gemäß § 289f Abs. 1 und § 315d HGB über die Unternehmensführung bei der SHW AG.

I. Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Die SHW AG entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 in dem nachfolgend ersichtlichen Umfang. Die aktuelle Entsprechenserklärung vom 9. Mai 2017, zuletzt geändert am 23.11.2017 hat folgenden Wortlaut:

*„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
SHW AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz“*

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG erklären, dass die Gesellschaft im Zeitraum seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung vom 10. Mai 2016 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017, bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 24. April 2017, entsprochen hat und entsprechen wird. Über die Grundzüge des Compliance Management Systems der SHW AG wird der Vorstand gemäß Ziffer 4.1.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex erstmalig im Corporate Governance Bericht der SHW AG für das Geschäftsjahr 2017 berichten.

Aalen-Wasseralfingen, 9. Mai 2017

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Georg Wolf

Dr. Frank Boshoff

*„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
SHW AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz“*

Aus Anlass des Wechsels der SHW AG vom Prime Standard in den General Standard erklären Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG ergänzend zur Entsprechenserklärung vom 9. Mai 2017, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017, bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 24. April 2017, künftig mit der folgenden Abweichung entsprechen wird:

Der Empfehlung in Ziffer 7.1.1 Deutscher Corporate Governance Kodex, die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, zu informieren, sofern die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung zum Prime Standard nicht mehr entsprochen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie am 26.11.2015 die Pflicht zur Erstellung von Quartalsfinanzberichten bzw. Zwischenmitteilungen entfallen. Die Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse sieht für den General Standard (Regulierter Markt) insoweit keine über das WpHG hinausgehende Veröffentlichungspflicht vor. Die SHW AG unterliegt daher nach dem Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung zum Prime Standard und dem Wechsel in den General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse keiner Verpflichtung zur Veröffentlichung von Quartalsfinanzberichten bzw. Zwischenmitteilungen mehr.

Die SHW AG wird Anteilseigner und Dritte deshalb zukünftig entsprechend den rechtlichen Vorgaben insbesondere durch den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht sowie den Halbjahresfinanzbericht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des WpHG unterrichten. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass Aufwand und Nutzen einer weiteren unterjährigen – rechtlich nicht zwingenden – Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung neben dem Halbjahresfinanzbericht in keinem sachgerechten Verhältnis stehen. Von einer freiwilligen Veröffentlichung von Quartalsfinanzberichten bzw. Zwischenmitteilungen wird daher abgesehen. Die Veröffentlichung von Ad-hoc-Mitteilungen nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung bleibt davon unberührt.

Aalen-Wasseralfingen, 23. November 2017

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Georg Wolf

Dr. Frank Boshoff

Die vorstehende Entsprechenserklärung sowie ältere Entsprechenserklärungen sind auf der SHW-Website unter <https://shw.de/unternehmen/corporate-governance/> dauerhaft zugänglich gemacht.

II. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die relevanten Grundsätze zu den Praktiken der Unternehmensführung ergeben sich aus der Satzung der SHW AG, dem Gesetz, den Geschäftsordnungen für den Vorstand und Aufsichtsrat sowie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Vorstand achtet außerdem darauf, dass unternehmensinterne Richtlinien befolgt werden. Darüber hinaus werden keine besonderen Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen oder Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hinausgehen, angewendet.

Die SHW AG misst der Einhaltung aller gesetzlichen und vertraglichen Pflichten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsleitung höchste Priorität zu. Der Vorstand sorgt durch eine etablierte Compliance-Organisation und entsprechende Compliance-Prozesse für die Einhaltung der gesetzlichen und unternehmensinternen Richtlinien. Die Wirksamkeit dieser internen Kontrollen wird im Rahmen der Abschlussprüfung jährlich überprüft. Durch die Einhaltung hoher Standards in der Unternehmensführung und Transparenz soll eine positive Entwicklung der Gesellschaft gefördert werden.

III. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt die SHW AG mit Vorstand und Aufsichtsrat über die in Deutschland übliche zweigeteilte Leitungs- und Kontrollstruktur. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat bestellt, berät und überwacht den Vorstand. Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

1. Vorstand

Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Im Berichtsjahr 2017 bestand der Vorstand aus drei Personen (vgl. zur Besetzung des Vorstands im Einzelnen: Geschäftsbericht 2017 – Konzernanhang unter „Sonstige Angaben“).

Der Vorstand der SHW AG leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertsteigerung und Unternehmensentwicklung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse. Er berücksichtigt dabei die Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Der Vorstand richtet sich nach den Regelungen des Aktiengesetzes, der Satzung sowie der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand und orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (vgl. dazu im Abschnitt A.I.). Die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Hierzu unterrichten sich die Mitglieder des Vorstands laufend gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder leitet jedes Vorstandsmitglied im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Vorstandsbeschlüsse den sich aus dem jeweils geltenden Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Aufgabenbereich in eigener Verantwortung; der Geschäftsverteilungsplan ist Bestandteil der vom Aufsichtsrat für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordination der einzelnen Geschäftsbereiche des Vorstands und der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder, insbesondere bei überschneidenden Zuständigkeiten. Er ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten aus den Geschäftsbereichen der übrigen Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit

Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.

Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden geleitet werden. Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch jedes andere Mitglied des Vorstands, einberufen. Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht zu verlangen, dass von ihm benannte Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ferner können Beschlussfassungen des Vorstands außerhalb von Sitzungen sowie im Wege der kombinierten Beschlussfassung durch telefonisch Stimmabgabe, Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) und/oder unter Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation oder elektronischer Medien erfolgen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand soll seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig fassen. Ergibt sich in einer zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit kein Einvernehmen, so entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wesentliche Vorstandsentscheidungen bedürfen nach der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dazu gehören etwa wesentliche Änderungen in der Konzernstruktur, die Übernahme oder der Erwerb von Beteiligungen oder Unternehmen und die Verabschiedung des (Jahres- und Mittelfrist-) Budgets.

Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen und – in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats – auch den Vorstand hierüber informieren.

Näheres zur Arbeitsweise des Vorstands wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die insbesondere auch den Geschäftsverteilungsplan, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit regelt.

2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SHW AG bestand zum 31. Dezember 2017 satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern. Im Berichtsjahr 2017 wurden nach den Amtsniederlegungen von Frau Kirstin Hegner und Herrn Christian Brand mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2017 beim Amtsgericht Ulm Anträge auf Bestellung zweier neuer Aufsichtsratsmitglieder – Herr Stefan Pierer und Herr Klaus Rinnerberger – gestellt. Mit Datum vom 2. Januar 2018 hat das zuständige Gericht die Herren Stefan Pierer und Klaus Rinnerberger zu neuen Aufsichtsratsmitgliedern bestellt. Im Januar 2018 wurde durch Umlaufbeschluss entschieden, dass Herr Klaus Rinnerberger die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernehmen wird (vgl. zur Besetzung des Aufsichtsrats im Einzelnen: Geschäftsbericht 2017 – Konzernanhang unter „Sonstige Angaben“).

Die Amtsperiode der Aufsichtsratsmitglieder endet generell mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitzurechnen ist. Für die derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bedeutet dies, dass die Amtsperiode mit Ablauf der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds für das Geschäftsjahr 2020 beschließt. Die neuen Aufsichtsratsmitglieder Herr Stefan Pierer und Herr Klaus Rinnerberger sind gerichtlich für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung der SHW AG, die über die Entlastung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, bestellt.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er wird in Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Der regelmäßige Kontakt zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Vorstand ermöglicht die Evaluierung der Umsetzung der Unternehmensstrategie und Diskussion der aktuellen Entwicklungen.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; die Amtszeit stimmt grundsätzlich mit der Dauer der jeweiligen Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats überein.

Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr ab. Die Sitzungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von zehn Kalendertagen einberufen

und geleitet. Beschlussfassungen erfolgen in der Regel in Sitzungen; auf Anordnung des Vorsitzenden kann eine Beschlussfassung auch außerhalb von Sitzungen sowie im Wege der kombinierten Beschlussfassung durch telefonische Stimmabgabe, Stimmabgabe in Textform (§ 126 b BGB) und/oder unter Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation oder elektronischer Medien erfolgen. Der Aufsichtsrat beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung der Gesellschaft oder gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag (Stichentscheid); das gilt auch bei Wahlen.

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit.

Herr Christian Brand, der zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, und Frau Kirstin Hegner, die jeweils bis zum Ende des Berichtszeitraums amtierten, erfüllen als unabhängige und sachverständige Mitglieder die Anforderungen gemäß §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG und Ziffer 5.4.2 Deutscher Corporate Governance Kodex. Sie verfügen insbesondere über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung und interne Kontrollverfahren. Künftig wird der vorerwähnte Sachverstand insbesondere durch Herrn Klaus Rinnerberger abgedeckt.

Entsteht für ein Aufsichtsratsmitglied die Möglichkeit eines Interessenkonflikts, etwa aufgrund einer Beratertätigkeit oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern, so hat das Aufsichtsratsmitglied den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich und umfassend zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird eigene Interessenkonflikte in gleicher Weise dem Präsidialausschuss vorlegen.

Näheres zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats wird in dessen Geschäftsordnung geregelt, die dieser sich gegeben hat.

3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG arbeiten in allen Bereichen vertrauensvoll und im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Gemeinsames Ziel von Vorstand und Aufsichtsrat ist es, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab, sorgt für deren Umsetzung und erörtert mit ihm regelmäßig den Stand der Umsetzung. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand in und außerhalb von Sitzungen des Aufsichtsrats ferner regelmäßig, zeitnah, schriftlich und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Unternehmensstrategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagement unterrichtet. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei erläutert und begründet.

Die Berichterstattung des Vorstands umfasst auch das Thema Compliance des Unternehmens, also sämtliche Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien. Die Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat erfolgen mündlich oder in Textform.

Die konkreten Aufgaben und Pflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat sind in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Die Geschäftsordnung bestimmt insbesondere Informations- und Berichtspflichten des Vorstands und legt für Geschäfte von grundlegender Bedeutung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist, koordiniert durch seinen Vorsitzenden, in Bezug auf die Arbeit des Vorstands überwachend und beratend tätig.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand evaluieren die Effizienz der eigenen Tätigkeit jährlich, um die Wirksamkeit und Zielerreichung sicherzustellen.

IV. Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat gemäß seiner Geschäftsordnung zwei ständige Ausschüsse gebildet, den Präsidialausschuss und den Prüfungsausschuss. Zudem hat der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss gebildet.

Die Ausschüsse bereiten die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Angelegenheiten zur Behandlung bzw. Beschlussfassung durch den Gesamtaufsichtsrat vor. Ferner beschließen sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anstelle des Gesamtaufsichtsrats über bestimmte, in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Angelegenheiten. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt das Verfahren der Sitzungen und Beschlussfassungen seiner Ausschüsse und bestimmt deren Zuständigkeiten. Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit der jeweiligen Ausschüsse.

1. Präsidialausschuss

Der Präsidialausschuss bestand zum 31. Dezember 2017 aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herrn Georg Wolf, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats Herrn Christian Brand und dem Mitglied des Aufsichtsrats Herrn Edgar Kühn (vgl. zu den Einzelangaben zur Person: Geschäftsbericht 2017 – Konzernanhang unter „Sonstige Angaben“). Herr Georg Wolf hat auch den Vorsitz im Präsidialausschuss inne. Im Januar 2018 wurde Herr Klaus Rinnerberger im Umlaufverfahren anstelle von Herrn Christian Brand als Mitglied des Präsidialausschusses bestimmt.

Der Präsidialausschuss bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates vor. Ferner entscheidet der Präsidialausschuss anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen, die nach der vom Aufsichtsrat für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, soweit diese Entscheidung nach der Geschäftsordnung dem Präsidialausschuss übertragen ist. Ferner bereitet der Präsidialausschuss Personalentscheidungen des Gesamtaufsichtsrates im Hinblick auf die Bestellung, die Abberufung und die Vergütung von Vorstandsmitgliedern sowie sonstige im Aufsichtsrat zu behandelnde Personalthemen unter Einschluss der regelmäßigen Überprüfung des Vergütungssystems des Vorstands und der langfristigen Nachfolgeplanung vor. Bei der langfristigen Nachfolgeplanung berücksichtigt er insbesondere die Führungskräfteplanung des Unternehmens und achtet auch auf Vielfalt (Diversity). Der Präsidialausschuss ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Darüber hinaus vertritt er die Gesellschaft bei sonstigen Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern und ihnen nahe stehenden Personen und Unternehmen, soweit dies nicht gesetzlich zwingend dem Gesamtaufsichtsrat vorbehalten ist.

2. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss bestand zum 31. Dezember 2017 aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats Herrn Georg Wolf, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats Herrn Christian Brand und dem Mitglied des Aufsichtsrates Frau Kirstin Hegner (vgl. zu den Einzelangaben zur Person: Geschäftsbericht 2017 – Konzernanhang unter „Sonstige Angaben“). Herr Brand ist zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Im Januar 2018 wurden die Herren Prof. Dr. Jörg Ernst Franke und Klaus Rinnerberger im Umlaufverfahren anstelle von Herrn Christian Brand und Frau Kirstin Hegner als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt. Herr Klaus Rinnerberger wurde zudem im Umlaufverfahren zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt.

Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss und die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer, insbesondere den Prüfungsauftrag, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung vor. Er befasst sich auch mit der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Ferner bereitet er die Entscheidung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt hierzu gegenüber dem Aufsichtsrat eine Empfehlung ab. Er befasst sich auch mit Fragen der Rechnungslegung

einschließlich der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, mit der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und der Compliance. Gemäß Ziff. 7.1.2 Deutscher Corporate Governance Kodex erörtert der Prüfungsausschuss auch den Halbjahresfinanzbericht vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand.

3. Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss bestand zum 31. Dezember 2017 aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats Herrn Georg Wolf, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats Herrn Christian Brand und dem Mitglied des Aufsichtsrates Frau Kirstin Hegner (vgl. zu den Einzelangaben zur Person: Geschäftsbericht 2017: Konzernanhang unter „Sonstige Angaben“). Herr Georg Wolf ist zugleich Vorsitzender des Nominierungsausschusses. Im Januar 2018 wurden die Herren Prof. Dr. Jörg Ernst Franke und Klaus Rinnerberger im Umlaufverfahren anstelle von Herrn Christian Brand und Frau Kirstin Hegner als Mitglieder des Nominierungsausschusses bestimmt.

Der Nominierungsausschuss wird vorbereitend bei Wahlen der Vertreter der Anteilseigner zum Aufsichtsrat tätig. Er schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor.

V. Diversitätskonzepte für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats

1. Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands ein in ein gesamthaftes Anforderungsprofil eingebettetes Diversitätskonzept verabschiedet. Dieses berücksichtigt die nachfolgenden Diversitätsaspekte:

Alter:

Es soll kein(e) Kandidat/-in zum Vorstandsmitglied bestellt werden, der bzw. die während der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet.

Geschlecht:

In Erfüllung der Vorgaben des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen hat der Aufsichtsrat am 9. Mai 2017 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand von 33,3 Prozent mit einem zeitlichen Umsetzungshorizont bis zum Jahr 2022 festgelegt, das heißt, dass bei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand mindestens ein Mitglied weiblich sein soll.

Bildungs- / Berufshintergrund:

Die Notwendigkeit verschiedener Bildungs- und Berufshintergründe ergibt sich bereits aus der Pflicht zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung. Darüber hinaus soll der Vorstand insgesamt bzw. durch seine einzelnen Mitglieder u. a. über folgende wesentliche Hintergründe verfügen:

- möglichst auch im Ausland erworbene Management-Erfahrung und interkulturelle Kompetenz zur erfolgreichen Führung und Motivation globaler Teams;
- fundierte Praxiserfahrungen im Stakeholder-Dialog (Führungskräfte und Mitarbeiter sowie deren Gremien, Aktionäre, Öffentlichkeit);
- Erfahrung im IT-Management und Verständnis in Bezug auf die Digitalisierung vertikal integrierter Wertschöpfungsketten;
- profunde Erfahrungen in wertgetriebener, KPI-basierter Strategieentwicklung und -umsetzung sowie der Unternehmenssteuerung;
- profunde Kenntnisse der Zusammenhänge und Anforderungen des Kapitalmarkts (Shareholder-Management);

- Kenntnisse der Rechnungslegung und des Finanzmanagements (Controlling, Finanzierung);
- tiefes Verständnis von und Erfahrungen im Changemanagement.

2. Mit dem Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands verfolgte Ziele

Die Regelaltersgrenze soll einerseits amtierenden Mitgliedern des Vorstands ermöglichen, ihre Berufs- und Lebenserfahrung möglichst lange zum Wohle des Unternehmens einbringen zu können. Andererseits soll die Regelaltersgrenze eine regelmäßige Verjüngung des Gremiums unterstützen.

Die Einbindung beider Geschlechter in die Vorstandsarbeit ist einerseits Ausdruck der Überzeugung des Aufsichtsrats, dass gemischtgeschlechtliche Teams zu gleichen oder besseren Ergebnissen gelangen als Teams, in denen nur ein Geschlecht repräsentiert ist. Sie ist aber auch die logische Fortsetzung der vom Vorstand im Unternehmen geförderten Maßnahmen zur Geschlechter-Diversität (so genannte Gender-Diversity), die auf eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen abzielt.

Derzeit sind noch keine Frauen im Vorstand vertreten; mithin beträgt der Frauenanteil im Vorstand aktuell 0 Prozent.

Verschiedene Berufs- und Bildungshintergründe sind einerseits notwendig, um die dem Vorstand nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zukommenden Aufgaben und Pflichten ordnungsgemäß erfüllen zu können. Sie sind aber nach Auffassung des Aufsichtsrats andererseits auch Garant unterschiedlicher Blickwinkel auf Herausforderungen und die damit verbundenen Herangehensweisen, wie sie sich im unternehmerischen Alltag stellen. Besonderes Augenmerk kommt der internationalen Management-Erfahrung zu. Ohne die Fähigkeit und Erfahrung in der Integration, Führung und Motivation globaler Teams ist die Berücksichtigung unterschiedlicher kultureller Hintergründe unter den Führungskräften und der Belegschaft unmöglich.

3. Art und Weise der Umsetzung des Diversitätskonzepts für die Zusammensetzung des Vorstands

Ein wesentlicher Aspekt der Umsetzung des Diversitätskonzepts für die Besetzung des Vorstands ist die Einbindung des Aufsichtsrats in die Unternehmensorganisation, wie sie in Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung vorgesehen ist. Hierdurch ist sichergestellt, dass der Aufsichtsrat die strategische, wirtschaftliche und tatsächliche Situation des Unternehmens kennt.

Als Überwachungsorgan trifft der Aufsichtsrat der SHW AG Entscheidungen für die Bereiche Geschäftsverteilung im Vorstand, Besetzung des Vorstands und damit letztlich auch für die Personal- und Nachfolgeplanung im Vorstand. Im Rahmen der Personal- und Nachfolgeplanung tauschen sich das Präsidium des Aufsichtsrats bzw. der Aufsichtsrat selbst regelmäßig mit dem Vorstand oder dessen Mitgliedern über geeignete Nachfolgekandidaten aus dem Konzern für Vorstandsämter (Notfall-, Mittelfrist- und Langfristszenarien) aus. Präsidium und Aufsichtsrat stellen darüber hinaus eigene Erwägungen in den vorgenannten Bereichen an und erörtern diese auch in Abwesenheit des Vorstands. Hierzu gehört auch, dass externe Kandidaten für Vorstandsposten evaluiert und gegebenenfalls in den Auswahlprozess einbezogen werden. Der Präsidialausschuss wird in im Fall einer Neubesetzung auf Basis eines Sollprofils unter Berücksichtigung der konkreten Qualifikationsanforderungen und der genannten Kriterien eine engere Auswahl von verfügbaren Kandidaten erstellen, mit diesen Gespräche führen und dem Aufsichtsrat im Anschluss einen Kandidatenvorschlag nebst Begründung seiner Empfehlung zur Beschlussfassung unterbreiten. Bei alledem fließen auch vorstehend beschriebene Diversitätsaspekte für die Besetzung des Vorstands in die Entscheidungen des Aufsichtsrats ein. Maßgeblich ist dabei stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

4. Im Geschäftsjahr 2017 erreichte Ergebnisse

Im Geschäftsjahr haben sich keine Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstands ergeben. Der Aufsichtsrat hat außerdem im August 2017 im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen, die Bestellung von Herrn Dr. Frank Boshoff und Herrn Martin Simon bis zum Jahr 2021 zu verlängern. Nach Auffassung des Aufsichtsrats tragen Herr Dr. Boshoff, Herr Simon und Herr Rydzewski durch ihre beruflichen Werdegänge und ihren jeweiligen Berufshintergrund zur Diversität im Vorstand bei. Bestehende Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstands wurden eingehalten; zum Umsetzungsstand bei der Frauenquote siehe unter Abschnitt A.V.2. Nähere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands können den Lebensläufen auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://shw.de/unternehmen/shw-vorstand/uebersicht/> entnommen werden.

5. Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit das Geschäftsmodell des Unternehmens verstehen und über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer qualifizierten Aufsicht und Beratung des Vorstands eines kapitalmarktorientierten, international tätigen Unternehmens im Bereich der Automobilzulieferindustrie erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen insbesondere in den Bereichen Finanzen, Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Risikomanagement, interne Kontrollverfahren und Compliance verfügen.

Darüber hinaus berücksichtigt das Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats die nachfolgenden Diversitätsaspekte:

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der SHW AG sieht eine **Regelaltersgrenze** von 70 Jahren bei der Wahl in den Aufsichtsrat vor. Überdies hat der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung in Ziff. 5.4.1. Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex eine **Regelgrenze** von maximal drei Regel-Amtsperioden in Bezug auf die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festgelegt.

In Erfüllung der Vorgaben des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen hat der Aufsichtsrat am 9. Mai 2017 eine Zielgröße für **den Frauenanteil** im Aufsichtsrat von 16,6 Prozent, welche bis zum Jahr 2022 angestrebt wird, das heißt, dass bei einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat ein Mitglied weiblich sein soll.

Ferner hat sich der Aufsichtsrat weitere Ziele bezüglich seiner Zusammensetzung gegeben, insbesondere sollen die Aufsichtsratsmitglieder unterschiedliche **Bildungs- und Berufshintergründe** haben, die unter anderem Erfahrungen und Kenntnisse in der Führung eines mittelständischen, international tätigen Unternehmens, im Automobilzuliefergeschäft einschließlich Wertschöpfung entlang der Wertschöpfungskette und auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Automobilzulieferprodukten und eine internationale Expertise vermitteln. Darüber hinaus soll mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig im Sinne der Ziff. 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Nähere Information zum Kompetenzprofil des Aufsichtsrats der SHW AG können auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://shw.de/unternehmen/shw-aufsichtsrat/uebersicht/> entnommen werden.

6. Mit dem Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats verfolgte Ziele

Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass seine eigene Besetzung in Sachen Diversität ein unternehmensintern und -extern wichtiges Signal ist.

Altersgrenze und Regelzugehörigkeitsdauer verfolgen dabei das Ziel, einerseits geeignete Kandidaten zu finden und zu halten. Die Mitglieder des Gremiums müssen dabei über ausreichend Berufserfahrung sowie persönliche Eignung für das Amt verfügen und die notwendigen Zeitressourcen zur Verfügung stellen können. Nach der Einarbeitung in das Geschäftsmodell und die Besonderheiten eines global agierenden Automobilzulieferers misst der Aufsichtsrat der Beständigkeit bei seiner Besetzung im Sinne der kontinuierlichen Begleitung der Unternehmensentwicklung ebenfalls eine bedeutsame Rolle zu. Andererseits soll der Aufsichtsrat sich aber auch regelmäßig mit neuen Ansätzen und Impulsen auseinandersetzen, welche z. B. der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Unternehmen und Geschäftsmodell Rechnung tragen. Zur Erreichung beider Ziele sind die Altersgrenze und die Regelzugehörigkeitsdauer aus Sicht des Aufsichtsrats taugliche Instrumente.

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine gemischtgeschlechtliche Zusammensetzung des Gremiums zu gleichen oder besseren Ergebnissen führen als eine Besetzung, die nur ein Geschlecht repräsentiert. Derzeit sind keine Frauen (mehr) im Aufsichtsrat vertreten; mithin beträgt der Frauenanteil im Aufsichtsrat aktuell 0 Prozent.

In Summe sollen sich die Mitglieder des Aufsichtsrats im Hinblick auf ihre Fachkenntnisse und beruflichen Erfahrungen so ergänzen, dass das Gremium auf einen möglichst breit gefächerten Erfahrungsfundus und unterschiedliche Spezialkenntnisse zurückgreifen kann. Vor diesem Hintergrund reflektieren die weiteren die Zusammensetzung betreffende Ziele (u. a. Internationalität, Branchenkenntnis) die Anforderungen an das Beratungs- und Aufsichtsgremium, seine Aufgabe in einem global agierenden Unternehmen mit herausforderndem Wettbewerbsumfeld wahrzunehmen. Dafür sind z. B. multikulturelle und internationale Erfahrungen in der Integration von Unternehmen ebenso wichtig wie die Kenntnisse der Wert- und Erfolgstreiber der Branche. Bei alledem sind die Wirkung und kulturelle Besonderheiten des so genannten Stakeholder-Ansatzes einer sozialen Marktwirtschaft zu berücksichtigen.

7. Art und Weise der Umsetzung des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat

Die Umsetzung der mit dem Diversitätskonzept verfolgten Ziele ist durch die Verankerung seiner Bestandteile in Gesetz und Geschäftsordnung bzw. über das Erfordernis, sich im Rahmen der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zur Corporate Governance im Unternehmen zu erklären, gewährleistet. Im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Effizienzprüfungen unterzieht sich der Aufsichtsrat zudem einer Selbstevaluierung, welche auch Aspekte seiner Zusammensetzung umfasst.

Zukünftige Wahlvorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl von Anteilseignervertretern durch die Hauptversammlung, für die der Nominierungsausschuss Empfehlungen unterbreitet, sollen über die Anforderungen von Gesetz, Satzung und Deutschem Corporate Governance Kodex hinaus künftig auch die oben dargestellten Aspekte berücksichtigen und die Ausfüllung des Kompetenzprofils beziehungsweise Anforderungsprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Nominierungsausschuss soll dann auf Basis eines Sollprofils unter Berücksichtigung der konkreten Qualifikationsanforderungen und der genannten Kriterien eine engere Auswahl von verfügbaren Kandidaten erstellen, mit diesen strukturierte Gespräche führen und sich dabei auch Gewissheit verschaffen, dass der vorgeschlagene Kandidat ausreichend Zeit hat, um das Mandat mit der gebotenen Sorgfalt ausüben zu können. Im Anschluss unterbreitet der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat einen Kandidatenvorschlag nebst

Begründung seiner Empfehlung zur Beschlussfassung. Maßgeblich für die Entscheidung des Aufsichtsrats über den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

8. Im Geschäftsjahr 2017 erreichte Ergebnisse

Entsprechend der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 Satz 2 DCGK (Fassung vom 7. Februar 2017) hat sich der Aufsichtsrat durch Beschluss vom 23. November 2017 ein Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Gesamtgremiums gegeben, welches unter anderem Vorgaben für einen breitgefächerten Bildungs- und Berufshintergrund der Aufsichtsräte enthält. Darüber hinaus haben sich im Geschäftsjahr 2017 keine Veränderungen im Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat ergeben. Im Geschäftsjahr 2017 wurden die Anforderungen an die Regelaltersgrenze von 70 Jahren, die Regelgrenze von maximal drei Regel-Amtsperioden sowie die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat von 16,6 Prozent erfüllt. Bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats haben sich zum Jahreswechsel 2017/2018 folgende Veränderungen ergeben. Nach den Amtsniederlegungen von Frau Kirstin Hegner und Herrn Christian Brand mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2017 wurden beim Amtsgericht Ulm Anträge auf Bestellung zweier neuer Aufsichtsratsmitglieder gestellt. Mit Datum vom 2. Januar 2018 hat das zuständige Gericht die Herren Stefan Pierer und Klaus Rinnerberger zu neuen Aufsichtsratsmitgliedern bestellt. Herr Stefan Pierer und Herr Klaus Rinnerberger tragen insbesondere aufgrund ihres Bildungs- und Berufshintergrunds zur Diversität des Aufsichtsrats bei. Weitere personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind derzeit nicht geplant.

Den auf der Internetseite der SHW AG unter <https://shw.de/unternehmen/shw-aufsichtsrat/uebersicht/> veröffentlichten und jährlich aktualisierten Lebensläufen der Aufsichtsratsmitglieder kann zudem die Vielfalt der Berufs- und Bildungshintergründe der einzelnen Mitglieder des Gremiums entnommen werden.

VI. Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern, die auf die SHW AG als nicht mitbestimmungspflichtiges, börsennotiertes Unternehmen Anwendung finden, wurden für den Aufsichtsrat, den Vorstand und die obersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands der SHW AG verbindliche Zielgrößen festgelegt, über deren Erreichung zukünftig in der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet wird. Im Detail wurde für die einzelnen Ebenen folgendes beschlossen:

- Aufsichtsrat: Für den Aufsichtsrat der SHW AG wurde eine Zielgröße für den Frauenanteil von einer Frau bei sechs Mitgliedern festgelegt. Das entspricht einer Zielvorgabe von 16,6 Prozent.
- Vorstand: Für den Vorstand der SHW wurde eine Zielgröße für den Frauenanteil von einer Frau bei drei Mitgliedern festgelegt. Das entspricht einer Zielvorgabe von 33,3 Prozent.

Der Aufsichtsrat hat die Erreichung und Einhaltung der Zielgrößen für Vorstand und Aufsichtsrat innerhalb einer Frist bis zum 30. Juni 2017 überprüft und hat hierbei Folgendes festgestellt: Bei der Neubesetzung der Funktion des Finanzvorstandes bei der SHW AG gab es neben zahlreichen männlichen keine geeigneten weiblichen Bewerber. Daher ergab sich für den Aufsichtsrat bislang keine Möglichkeit, die Zielvorgabe umzusetzen. Der Aufsichtsrat geht davon aus, dass das diesbezügliche Anforderungsprofil, welches langjährige kumulierte Führungs- und Fachexpertise in den Bereichen Automotive und Betriebswirtschaft erfordert, vorwiegend männliche Kandidaten anspricht. Der Aufsichtsrat wird die Erreichung und Einhaltung der unverändert geltenden Zielgrößen für Vorstand und Aufsichtsrat innerhalb einer Frist bis zum 30. Juni 2022 erneut überprüfen und hierüber gemäß den gesetzlichen Vorschriften berichten.



In den obersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands der SHW AG waren im Geschäftsjahr 2017 keine Frauen vertreten. Vom Vorstand wurde zunächst auf Basis der aktienrechtlichen Vorgaben eine Zielvorgabe von 0 Prozent festgelegt, die unverändert fort gilt. Es besteht im Vorstand jedoch Einvernehmen, dass sich die SHW AG nach besten Kräften bemühen wird, Frauen in Führungspositionen zu fördern. Gleichwohl fällt auf, dass es bei der Neubesetzung offener Führungspositionen bei der SHW AG neben zahlreichen männlichen keine geeigneten weiblichen Bewerber gab. Als Technologieunternehmen ist die SHW AG dabei von speziellen Rahmenbedingungen abhängig: In vielen Unternehmensbereichen werden vorwiegend Absolventen der Ingenieurwissenschaften benötigt. Allerdings sind derzeit nur rund zehn Prozent sämtlicher Maschinenbau-Absolventen weiblich.

Die SHW AG ist von der positiven Wirkung gemischter Führungsteams überzeugt und fördert Frauen und Männer in ihrer Karriereentwicklung gleichermaßen.

Aalen, im März 2018

Dr. Frank Boshoff

Für den Vorstand

Georg Wolf

Für den Aufsichtsrat

B. Corporate Governance Bericht

Im nachfolgenden Abschnitt berichten der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex – ergänzend zu den oben in der Erklärung zur Unternehmensführung wiedergegebenen Ausführungen – über die Corporate Governance bei der SHW AG.

I. Gute Corporate Governance als Leitmotiv

Gute Corporate Governance ist für die SHW AG zentraler Bestandteil einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle, die sich an einer langfristigen Steigerung des Unternehmenswerts ausrichtet. Sie fördert das Vertrauen der nationalen und internationalen Anleger, Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung des Unternehmens und ist eine wesentliche Grundlage für den nachhaltigen Unternehmenserfolg.

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG haben sich auch im Geschäftsjahr 2017 eingehend mit der Erfüllung der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst. Am 23. November 2017 wurde die im Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung“ stehende Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen; danach werden mit Ausnahme von Ziffer 7.1.1 die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex befolgt. Der Entsprechenserklärung liegt der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 zu Grunde.

II. Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der SHW AG können ihre Rechte in der Hauptversammlung wahrnehmen und dort insbesondere ihr Stimmrecht ausüben. Jede Aktie der SHW AG gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl wahrzunehmen. Die Gesellschaft selber benennt auch einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter, den Aktionäre mit der weisungsgebundenen Ausübung ihres Stimmrechts betrauen können.

Ferner ist der Vorstand ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl) (§ 17 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft). Des Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme) (§ 17 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft).

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, soweit nicht durch den Aufsichtsrat ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder ein Dritter zum Versammlungsleiter bestimmt wird (§ 18 der Satzung der Gesellschaft).

Alle erforderlichen Berichte und Unterlagen werden den Anteilseignern frühzeitig auf der SHW-Website zur Verfügung gestellt. Ferner werden die Präsenz- und Abstimmungsergebnisse im Anschluss an die Hauptversammlung im Internet veröffentlicht. Die Satzung der Gesellschaft ermöglicht es dem Vorstand ferner, die Ton- und Bildübertragung der Hauptversammlung zuzulassen und hierzu nähere Einzelheiten zu bestimmen.

III. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG arbeiten im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Ihr gemeinsames Ziel ist es, für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertsteigerung zu sorgen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben besteht bei der SHW AG ein duales Führungssystem, das durch eine personelle Trennung zwischen dem Leitungs- und dem Überwachungsorgan gekennzeichnet ist. Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse; er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für deren Umsetzung. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, seiner Geschäftsordnung und der entsprechenden Dienstverträge.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsrat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens zusammen. Weitere Informationen zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat enthält die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB im Abschnitt A.III.

Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln guter und verantwortlicher Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstandsmitglieds / Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds, so sind sie der Gesellschaft gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Zum Schutz des Managements und im Interesse der Gesellschaft, der im Haftungsfall ein solventer Schuldner zur Verfügung steht, hat die SHW AG für die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. Für die Vorstandsmitglieder ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds vereinbart. Die D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats enthält gemäß der Empfehlung in Ziffer 3.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex ebenfalls einen entsprechenden Selbstbehalt. Ergänzend wurde ein separater Versicherungsschutz, der nachrangig zur bestehenden D&O-Police eingreift, installiert.

IV. Vorstand

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand der SHW AG leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertsteigerung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse. Der Vorstand der SHW AG hat zu gewährleisten, dass innerhalb der Gesellschaft ein angemessenes Überwachungssystem eingerichtet ist, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Er hat ferner für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand gemäß den gesetzlichen Vorgaben Zielgrößen festgelegt. Es besteht im Vorstand Einvernehmen, dass sich die SHW AG nach besten Kräften bemühen wird, Frauen in Führungspositionen zu fördern (vgl. dazu auch die Ausführungen in der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB im Abschnitt A.V.).

Zusammensetzung

Dem Vorstand gehörten zum 31. Dezember 2017 drei Mitglieder an (vgl. zur Besetzung des Vorstands: Geschäftsbericht 2017 – Konzernanhang unter „Sonstige Angaben“). Die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden sowie die Zuständigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

Weitere Ausführungen zur Arbeitsweise des Vorstands enthält die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB (vgl. oben im Abschnitt A.III.).

Vergütung

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Vergütungsbericht erläutert, der Teil des (Konzern-) Lageberichts ist (vgl. Geschäftsbericht 2017).

Interessenkonflikte

Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen und – in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats – auch den Vorstand hierüber informieren. Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie unterliegen während der Zugehörigkeit zum Vorstand der SHW AG und während der Dauer ihres Dienstvertrags einem umfassenden Wettbewerbsverbot (§ 88 AktG). Sie dürfen ferner Nebentätigkeiten, auch in Form von Aufsichtsratsmandaten, Beiratsmandaten und Mandaten in ähnlichen beratenden Gremien außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Die amtierenden Vorstandsmitglieder haben derzeit keine Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

V. Aufsichtsrat

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Unternehmensführung; er nimmt die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten wahr. Er ist insbesondere auch zuständig für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) und hat für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen festgelegt (vgl. dazu auch die Ausführungen in der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB im Abschnitt A.V.). Er sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat hat ferner eine Altersgrenze von 67 Jahren für Vorstandsmitglieder festgelegt.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die insbesondere nähere Bestimmungen zu Sitzungen und Beschlussfassungen, zur Einrichtung von Ausschüssen sowie zu den Rechten und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder trifft. Weitere Ausführungen zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats enthält die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB (vgl. Abschnitt A.III.).

Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der SHW AG bestand zum 31. Dezember 2017 satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern (vgl. zur Besetzung des Aufsichtsrats: Geschäftsbericht 2017 – Konzernanhang unter „Sonstige Angaben“).

Keines der Aufsichtsratsmitglieder ist ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft oder einer ihrer Rechtsvorgängergesellschaften. Kein Aufsichtsratsmitglied übt eine Organfunktion oder Beratertätigkeit bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft aus.

Kein Aufsichtsratsmitglied hat einen Berater-, Dienstleistungs- oder Werkvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen. Die Herren Eugen Maucher und Edgar Kühn nehmen Betriebsratsfunktionen in der SHW-Gruppe wahr. Herr Georg Wolf, Herr Christian Brand, Herr Prof. Dr. Jörg Ernst Franke sowie Frau Kirstin Hegner stehen/standen in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär der SHW AG bzw. einem mit diesem verbundenen Unternehmen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind gehalten, sich in ausreichendem Maße weiter zu qualifizieren; dabei werden sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt. Der Aufsichtsrat sieht die Altersgrenze für die Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung bei der Vollendung des 70. Lebensjahres. Im Hinblick auf die in Ziff. 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex enthaltene Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass die Regelgrenze drei vollständige Amtsperioden betragen soll. Dies hat zur Folge, dass die Regelgrenze für die Zugehörigkeit bei üblichem Verlauf 15 Jahre beträgt. Bei Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll unter anderem auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Hinsichtlich der Zielgrößen für den Anteil von Frauen wird auf die Ausführungen in der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB verwiesen (vgl. oben im Abschnitt A.V.).

Der Aufsichtsrat der SHW AG im Berichtszeitraum aus einer Frau und fünf Männern. Damit wurde 2017 die Zielvorgabe von 16,6 Prozent erreicht.

Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat hat zur Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats einen Präsidialausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss eingerichtet (vgl. zu den Einzelheiten in der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB oben im Abschnitt A.IV.).

Vergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Vergütungsbericht erläutert, der Teil des (Konzern-) Lageberichts ist (vgl. Geschäftsbericht 2017).

Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Entsteht für ein Aufsichtsratsmitglied die Möglichkeit eines Interessenkonflikts, etwa aufgrund einer Beratertätigkeit oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern, so hat das Aufsichtsratsmitglied den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich und umfassend zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird eigene Interessenkonflikte in gleicher Weise dem Präsidialausschuss vorlegen. Etwaige Interessenkonflikte und deren Behandlung werden im Bericht des Aufsichtsrats erläutert.

Effizienz

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit durch eine Selbstevaluation mittels eines Fragebogens und einer Diskussion im Rahmen der Aufsichtsratssitzung.

Kompetenzprofil

In der Sitzung des Aufsichtsrates am 23. November 2017 wurde ein Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat einstimmig verabschiedet. Das Kompetenzprofil war zum 31. Dezember 2017 wie folgt umgesetzt: Der Aufsichtsrat der SHW AG verfügt über die Kompetenzen, die angesichts der Aktivitäten des SHW-Konzerns als wesentlich angesehen werden, insbesondere haben die im Berichtszeitraum amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der SHW AG vertiefte Kenntnisse in der Führung eines mittelständischen Unternehmens, im Automobilzuliefergeschäft, auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Automobilzulieferprodukten, in den wesentlichen Märkten, in denen SHW tätig ist, im Rechnungswesen und in der Rechnungslegung, im Controlling/Risikomanagement und auf dem Gebiet Governance/Compliance. Die bis zum Ende des Berichtszeitraums amtierenden Mitglieder Herr Christian Brand und Frau Kirstin Hegner erfüllen als unabhängige und sachverständige Mitglieder die Anforderungen gemäß §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG und Ziffer 5.4.2 Deutscher Corporate Governance Kodex. Sie verfügen insbesondere über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung und interne Kontrollverfahren. Damit erfüllen zumindest zwei Mitglieder die Voraussetzung der Unabhängigkeit im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Aufsichtsratsmitglieder der SHW AG sind in ihrer Gesamtheit mit der Automobilzulieferbranche vertraut. Mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter ist ohne potentielle Interessenkonflikte. Kein Mitglied des Aufsichtsrats ist ein ehemaliges Mitglied des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat seine Zielvorgabe für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern mit einer Frau bei sechs Mitgliedern erreicht. Mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder verfügt über internationale Erfahrung. Die Anforderungen an einzelne Aufsichtsratsmitglieder sind erfüllt, insbesondere verfügen die im Berichtszeitraum amtierenden Aufsichtsratsmitglieder über unternehmerische bzw. betriebliche Erfahrung und eine allgemeine Kenntnis der Automobilbranche. Die Aufsichtsratsmitglieder kommen der unter Ziffer 5.4.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Begrenzung von Aufsichtsratsmandaten nach. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ausreichend zeitlich verfügbar. Keines der im Berichtszeitraum amtierenden Aufsichtsratsmitglieder war bei der Neuwahl älter als 70 Jahre. Keines der im Berichtszeitraum amtierenden Aufsichtsratsmitglieder hat drei Regel-Amtsperioden überschritten.

VI. Transparenz

Die SHW AG sieht sich dem Anspruch verpflichtet, alle Kapitalmarktteilnehmer stets umfassend, gleichberechtigt und zeitnah zu informieren. Über aktuelle Entwicklungen im Konzern können sich Aktionäre und potenzielle Anleger jederzeit auf der SHW-Website informieren. Dort werden sämtliche kapitalmarktrelevanten Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen der SHW AG in deutscher und englischer Sprache publiziert. Ferner sind alle veröffentlichten Geschäftsberichte sowie Quartals- und Halbjahresfinanzberichte auf der SHW-Website abrufbar; der Konzernabschluss wird spätestens 90 Tage nach Geschäftsjahresende, die Quartals- und Halbjahresfinanzberichte werden bisher spätestens 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Schließlich finden sich auf der SHW-Website die Satzung der Gesellschaft sowie Informationen zur Umsetzung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Vorstand der SHW AG hat am 10. November 2017 beschlossen, bei der Deutschen Börse AG einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der Aktien zum Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen und in den General Standard des Regulierten Marktes zu wechseln. Der mit Datum vom 21. November 2017 erfolgte Widerruf der Zulassung im Prime Standard wird mit Ablauf des 21. Februar 2018 wirksam. Die Aufnahme des Handels der Aktien der SHW AG im regulierten Markt (General Standard) erfolgt am 22. Februar 2018. Mit Ausnahme der Quartalsmitteilungen wird die SHW AG auch zukünftig sämtliche Zulassungsfolgepflichten des Prime Standard (z.B. Sprache für Folgepflichten: Deutsch und Englisch; Analystenkonferenz: mindestens einmal im Jahr) erfüllen.

Im Rahmen der Investor Relations-Tätigkeit stehen wir auch künftig in enger Verbindung mit unseren Aktionären und potenziellen Anlegern. Regelmäßig kommen wir beispielsweise mit Analysten und institutionellen Investoren zusammen. Die Orte und Termine von Roadshows und Investorenkonferenzen sind auf der SHW-Website abrufbar. Ein intensiver Dialog erfolgt außerdem bei Analysten- und Investorenkonferenzen sowie im Rahmen von Telefonkonferenzen, die regelmäßig oder bei aktuellen Anlässen stattfinden. Präsentationen zu solchen Veranstaltungen sind auf der SHW-Website einsehbar. Über die wiederkehrenden Termine wie das Datum der Hauptversammlung oder die Veröffentlichungstermine der Halbjahresfinanzberichte unterrichten wir jeweils rechtzeitig in einem Finanzkalender, der ebenfalls auf der SHW-Website zur Verfügung steht.

VII. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss und der Halbjahresfinanzbericht der SHW AG werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der gesetzlich vorgeschriebene und für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der SHW AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Mit dem Abschlussprüfer, Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, 70174 Stuttgart, wurde vereinbart, dass dieser den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über ggf. während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichten wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Die Vereinbarung schließt ferner ein, dass er über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse unverzüglich Bericht erstattet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen. Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat zudem zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben.

Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Halbjahresfinanzbericht wird vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert. Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft gibt es nicht.

VIII. Compliance im SHW-Konzern

Das bestehende Compliance-Managementsystem schafft die organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass die internen Regelungen und Richtlinien konzernweit bekannt und die Geschäftspraktiken rechtskonform sind. Es verdeutlicht das starke Engagement für ein ethisches und faires Verhalten in unserer eigenen Organisation und setzt auch den Rahmen dafür, wie wir mit unserem Umfeld umgehen. Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Compliance-Managementsystems ist in unserem dynamischen Wettbewerbsumfeld von großer Bedeutung. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf die Abschnitte „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ sowie „Menschenrechte“ der nichtfinanziellen Erklärung im Geschäftsbericht 2017.



IX. Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche Anreizsysteme / Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte sowie Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat bestehen nicht.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder ihnen nahestehende Personen sind nach Artikel 19 der EU-Marktmisbrauchsverordnung verpflichtet, meldepflichtige Geschäfte in Aktien der SHW AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen, wenn der Wert der Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres die Summe von 5.000 Euro erreicht oder übersteigt. Diese Meldungen werden auf der Website der Gesellschaft unter <https://shw.de/investor-relations/kapitalmarktmeldungen/directors-dealings/> veröffentlicht.

Aalen, im März 2018

Dr. Frank Boshoff

Für den Vorstand

Georg Wolf

Für den Aufsichtsrat